VERORDNUNG (EG) Nr. 51/1999 DES RATES

vom 18. Dezember 1998

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Norwegen haben Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1999 geführt, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Nach den Artikeln 96 und 124 der Beitrittsakte von 1994 werden die von der Republik Finnland und dem Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet.

Im Einklang mit dem Verfahren nach dem Fischereiabkommen zwischen dem Königreich Schweden und dem Königreich Norwegen vom 9. Dezember 1976 haben die Gemeinschaft im Namen Schwedens und Norwegen Konsultationen über ihre Fischereirechte für 1999 geführt.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmengen zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [2].

Mit Norwegen wurde keine Einigung darüber erzielt, ob für die verfügbaren Fangmengen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten [3] gelten sollen.

Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1999 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 dürfen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats folgende Fänge tätigen:

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nördlich von 62°00′N oder in der Fischereizone um Jan Mayen Fänge im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Quoten;

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens südlich von 62° 00′N Fänge im Rahmen der in Anhang II festgesetzten Quoten.

Artikel 2

Die in den Anhängen I und II festgesetzten Fangquoten unterliegen nicht den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

[1] ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

[2] ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97 (ABl. L 304 vom 7.11.1997, S. 1).

[3] ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG I

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens für 1999

(Norwegische Gewässer nördlich von 62°00′N)

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	I, II	19 870	Frankreich	2 203
			Deutschland	2 402
			Vereinigtes Königreich	9 315
			Spanien	2 678
			Portugal	2 678
			Irland	297
			Griechenland	297
Schellfisch	I, II	1 700	Frankreich	219
			Deutschland	363
			Vereinigtes Königreich	1 118
Seelachs	I, II	3 100	Frankreich	515
			Deutschland	2 480
			Vereinigtes Königreich	221
Rotbarsch	I, II	3 500 (1)	Frankreich	220
			Deutschland	1 880
			Vereinigtes Königreich	400
			Spanien	190
			Portugal	810
Schwarzer Heilbutt	I, II	100	Deutschland	50
			Vereinigtes Königreich	50
Blauer Wittling	II	1 000	Frankreich	500
			Deutschland	500 (3)
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	450	Frankreich	60
			Deutschland	150
			Vereinigtes Königreich	240
Makrele	IIa	12 020 (2)	Dänemark	12 020

(1) Sollte Norwegen ein Verbot der gezielten Befischung von Rotbarsch in Gebieten nördlich 70°N erlassen, so gilt diese Beschränkung auch für unter dieser Quote fischende Gemeinschaftsschiffe.

(2) Davon dürfen 12 020 Tonnen im ICES-Bereich IVa gefischt werden; Norwegen darf im selben Bereich bis zu 60 000 Tonnen aus der für das Gebiet nördlich 62°00′N festgesetzten TAC fischen.

(3) Ad-hoc-Lösung für 1999.

ANHANG II

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens für 1999

(Norwegische Gewässer südlich von 62°00'N)

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Stintdorsch (1)	IV	50 000	Dänemark	47 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	2 500 (3)
Sandaal	IV	150 000	Dänemark	142 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	7 500 (3)
Garnele	IV	1 265	Dänemark	1 080
			Schweden	185 (4)
Andere Arten	IV	11 000	Dänemark	5 500
			Vereinigtes Königreich	4 125
			Deutschland	620
			Belgien	60
			Frankreich	255
			Niederlande	440
			Schweden	p.m. (5)
Kabeljau	IV	500	Schweden	500
Schellfisch	IV	930	Schweden	930
Seelachs	IV	1 150	Schweden	1 150
Köhler, Wittling	IV	190	Schweden	190
Hering	IV	850	Schweden	850 (4)
Makrele	IV	240	Schweden	240 (4)
Industriefisch	IV	800	Schweden	800 (4) (6)

(1) Einschließlich Blauer Wittling und untrennbar gemischter Stöcker.
(2) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 38 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(3) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 2 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(4) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten angerechnet.
(5) Quote für „Andere Arten", die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.
(6) Davon höchstens 400 Tonnen Stöcker.